



Spesen-Ratgeber 2012

Aktuelle Spensätze und viele wertvolle Tipps -
präsentiert von der MercedesServiceCard



In Zusammenarbeit mit:

FERNFAHRER
DAS INTERNATIONALE TRUCK-MAGAZIN

trans aktuell
DIE ZEITUNG FÜR TRANSPORT, VERKEHR UND MANAGEMENT

**lastauto
omnibus**
BEST-TECHNISCHE-SECURE



Kosten entstehen am laufenden Band

Die Arbeit und das Leben hinter dem Steuer eines Lkw ist mit hohen Ausgaben verbunden. Trotzdem ist das Gehalt vieler Fahrer eher knapp bemessen. Umso wichtiger ist es für Berufskraftfahrer, dass ihnen alle Aufwendungen erstattet werden, die bei der beruflichen Auswärtstätigkeit anfallen.

Ausgaben entstehen Lkw-Fahrern unterwegs vor allem für Essen und Trin-

ken, also die sogenannten Verpflegungsmehraufwendungen sowie für Übernachtungen. Nicht zu vergessen die Reisenebenkosten. Zu ihnen gehören zum Beispiel die Gebühren für Toiletten- und Duschaubenutzung, Ausgaben für Parken und die Maut sowie Kosten für berufliche Telefongespräche.

Ob und in welcher Höhe Anspruch auf Erstattung der Spesen besteht, hängt



von den arbeitsvertraglichen, betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen ab. In der Praxis haben sich bestimmte Erstattungsformen etabliert. Der Arbeitgeber kann dem Fahrer ab einer bestimmten Abwesenheitsdauer von der regelmäßigen Arbeitsstätte die Verpflegungsmehraufwendungen und die Übernachtungskosten bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe (Pauschbetrag) steuerfrei erstatten – ohne Einzelnachweise! Reisenebenkosten können dagegen ausschließlich, Übernachtungskosten wahlweise, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ausgaben steuerfrei vergütet werden.

Zahlt der Arbeitgeber mehr als die steuerfreien Beträge, so muss der Mehr-

betrag entweder vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer versteuert werden. Erstattet der Arbeitgeber weniger als die zulässigen Höchstsätze oder gar keine Spesen, so kann der Arbeitnehmer die Differenz in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Dazu sind Bescheinigungen des Arbeitgebers notwendig oder eigene, sehr gewissenhaft geführte Aufzeichnungen über Arbeitszeiten und Touren sowie Belege. Das ist jedoch für Fahrer die ungünstigere Variante. Beim Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers dürfen die Pauschbeträge nur für die Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden, nicht für Übernachtungs- und Reisenebenkosten, für die Belege nötig sind.

Impressum

Herausgeber: ETM Verlags- und Veranstaltungs-GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/78498-80

Redaktion und Produktion: setupmedia, Rosenheimer Straße 22, 83043 Bad Aibling, Telefon 08061/38998-50, kontakt@setupmedia.de und ETMservices

Verlag: ETM Verlags- und Veranstaltungs-GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/78498-80

Projektleitung: ETMservices, Medienprojekte und Marktkommunikation, Bereichsleiter: Thomas Paul Göttl, Paul.Goettl@ETMservices.de

Druckerei: Gmähle & Scheel Print-Medien GmbH, 71336 Waiblingen

Der Spesen-Ratgeber 2012 erscheint als Beilage in FERNFAHRER 2/12, lastauto omnibus 3/12 und trans aktuell 2/12



Spesen gehören zum Geschäft

Angestellte Fahrer sollten unbedingt darauf achten, dass die Spesen im Arbeitsvertrag schriftlich geregelt sind! Das betrifft, ab welcher Dauer der Auswärtstätigkeit, wofür und in welcher Höhe Spesen gezahlt werden. Denn es besteht nur dann ein Anspruch auf Zahlung von Spesen durch den Arbeitgeber, wenn das in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag festgelegt

wurde. Spesen dürfen dabei nicht als Teil des Gehalts verstanden werden, sondern als notwendige Kosten des Arbeitgebers.

Verbreitet – allerdings inzwischen oft nicht mehr kostendeckend – sind Vereinbarungen, die sich an den steuerfreien Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren. Aktuell gelten in Deutschland folgende Sätze: Steuerfrei gezahlt



werden dürfen dem Arbeitnehmer bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens acht Stunden sechs Euro, bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden zwölf Euro, und bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro.

Übernachungskosten im Inland können vom Arbeitgeber pauschal mit 20 Euro oder entsprechend der tatsächlichen Ausgaben steuerfrei erstattet werden. Die Ausgaben für die übrigen Reisekosten sollten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn sie mit Belegen nachgewiesen werden – und natürlich ihre betriebliche Notwendigkeit bestand.

Doch wann startet eigentlich die Auswärtstätigkeit, ab der die steuerfreie „Spesen-Uhr“ zu ticken beginnt? Seit dem 1. Januar 2008 haben nun auch Kraftfahrer im Allgemeinen eine regelmäßige Arbeitsstätte am Betriebsitz ihres Arbeitgebers und nicht mehr, wie bisher, in ihrem Fahrzeug. Für gesetzlich zulässige steuerfreie Spesenzahlung für Auswärtstätigkeiten von angestellten Kraftfahrern ist also nicht mehr generell

die Abwesenheit von der Wohnung maßgebend! Fährt der Fahrer von zu Hause erst zum Betrieb, beginnt die Auswärtstätigkeit erst mit dem erneuten Verlassen des Betriebsitzes. Für die Fahrt des Fahrers von zu Hause zum Betrieb ist lediglich ein Werbungskostenabzug (Pendlerpauschale) möglich. Tritt der Fahrer seine Arbeit hingegen von zu Hause aus an, weil er dort den Lkw geparkt hat, beginnt die Auswärtstätigkeit mit dem Zeitpunkt der Abfahrt.

Kommt der Fahrer während seiner Arbeitszeit täglich mehrfach an den Betriebsitz zurück, um zum Beispiel weitere Ladung aufzunehmen, werden nur die Zeiten außerhalb des Betriebsitzes für steuerfreie Spesenzahlungen angerechnet und einfach addiert. Nur wenn der Fahrer dabei über die „magische“ Grenze von acht Stunden Auswärtstätigkeit kommt, können ihm die Pauschbeträge steuerfrei ausbezahlt werden. Da das Arbeitszeitrecht höchstens noch zehn Stunden Arbeitszeit am Tag zulässt, bedeutet das für viele Fahrer, dass ihnen steuerfreie Spesenzahlungen entgehen. Arbeitgeber sollten in diesen Fällen trotzdem steuerpflichtige Spesen zahlen.



Was Spesen alles können

Qualifizierte, selbstständig handelnde und verlässliche Fahrer sind mitentscheidend für den Erfolg eines Logistikunternehmens. Bei Arbeitseffizienz, Engagement, Loyalität und dem viel zitierten „Commitment“ gegenüber dem Unternehmen spielt auch der Faktor Arbeitszufriedenheit eine große Rolle. Neben einem angemessenen Lohn trägt bei Fahrern auch die Übernahme jener Kosten

durch den Arbeitgeber bei, die durch die Auswärtstätigkeit entstehen. Viele Unternehmen haben das erkannt und zahlen mittlerweile nicht mehr nur die gesetzlich zulässigen steuerfreien Höchstsätze, die in der Praxis oft deutlich unter den realen Ausgaben liegen.

Ein Tipp für Unternehmer: Für die Auswärtstätigkeit ab acht Stunden können die Pauschalen in doppelter Höhe



steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Der Arbeitgeber muss den zusätzlichen Betrag zwar mit 25 Prozent pauschal versteuern, er spart auf der anderen Seite aber den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Im Inland können für eine Abwesenheitszeit von acht bis 14 Stunden also zwölf Euro gezahlt werden, für eine Abwesenheitsdauer von 14 bis 24 Stunden 24 Euro und für mehr als 24 Stunden maximal 48 Euro – die Hälfte davon jeweils steuerfrei, die andere Hälfte pauschal mit 25 Prozent versteuert. Auch bei Auswärtstätigkeiten im Ausland, für die höhere Pauschbeträge gelten, kann so verfahren werden.

Viele Unternehmer tun aber noch mehr dafür, dass die Fahrer zufrieden sein können und zusätzlich motiviert werden. Sie zahlen den Lkw-Fahrern selbst dann Spesen, wenn diese nicht die vollen acht Stunden abseits des Betriebsortes gearbeitet haben, sondern beispielsweise nur sechs bis acht Stunden. Nur zu oft ist es so, dass Fahrer immer wieder den Betriebsort ansteuern müssen, um Ladung aufzunehmen oder Ähnliches. Da die Zeit am Betriebsort

jedoch nicht als Auswärtstätigkeit anerkannt wird, überschreiten selbst Lkw-Fahrer, die neun oder zehn Stunden auf der Arbeit verbracht haben, häufig nicht die relevante Abwesenheitsdauer von mindestens acht Stunden. Steuerfrei oder steuerbegünstigt sind solche Spesenzahlungen allerdings nicht: Sie sind in voller Höhe zu versteuern.

Bei längeren Abwesenheitszeiten vom Betriebsort kann den Fahrern nicht zugemutet werden, die Mehraufwendungen und Übernachtungskosten auszuliegen. Das Unternehmen sollte in Vorleistung treten. Exakt abgerechnet wird dann nach der Rückkehr des Fahrers. Hier ist beiderseitiges Vertrauen gefragt: Das Unternehmen gibt Geld mit, muss sich aber auch darauf verlassen können, dass der Fahrer alle Belege sammelt und zeitnah nach seiner Rückkehr eine Aufstellung seiner Abwesenheitszeit und Ausgaben vorlegt.

Dem Fahrer kann diese Arbeit erleichtert werden, die übrigens zur Arbeitszeit gehört, indem der Betrieb klar strukturierte Spesenerfassungsformulare benutzt und den Fahrern eine verständliche Einweisung gibt.

MercedesServiceCard

Die MercedesServiceCard gibt es für alle gewerblich genutzten Mercedes-Benz Lkw, Transporter und Auflieger mit Mercedes-Benz Achsen. Bereits über 35.000 Kunden mit über 270.000 Fahrzeugen nutzen die Karte zur europaweiten, bargeldlosen Unterwegsversorgung ihrer Mercedes-Benz Fahrzeuge. Die Karte ist in zwei Varianten erhältlich.

Als MercedesServiceCard ist sie primär für den Einsatz im Mercedes-Benz Servicenetz vorgesehen – und hier vor allem für die schnelle und reibungslose Abwicklung des Mercedes-Benz Service 24h. Der Vorteil: Ganz egal, wo sich der Fahrer befindet, muss er sich nur eine Telefonnummer merken, die er rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichen kann. Und durch die auf der Karte hinterlegte, kundenindividuelle Zahlungsgarantie entfällt die zeitraubende Einholung einer Kostendeckung, zum Beispiel durch die Heimatwerkstatt. So spart der Unternehmer Zeit und Geld.





Den gleichen Vorteil hat der Kunde bei der bargeldlosen Begleichung von Reparaturen, bei dem Bezug von Teilen und bei der Abwicklung von Serviceleistungen im Mercedes-Benz Servicenetz, dem mit über 2.000 Betrieben größten Netz eines Nutzfahrzeugherstellers.

Hier wird die Karte schnell und sicher vor Ort über ein eigens hierfür entwickeltes internetbasiertes Abwicklungstool der Daimler AG geprüft. Weiteres Novum: Auch der ContiReifenService kann über die MercedesServiceCard abgewickelt werden bzw. ist man für diesen automatisch registriert.

Als MercedesServiceCard mit Full Service Leistungen kann der Kunde mit der Karte auf Wunsch zusätzlich zu den oben aufgeführten Leistungen an einem der größten Tankstellennetze in Europa markenübergreifend und mit attraktiven Preisnachlässen tanken sowie sämtliche Tunnel- und Fährkosten, alle europäischen Mautgebühren und vieles mehr über die Karte abwickeln.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.MercedesServiceCard.com



Andere Länder, andere Sitten

Der Fernverkehr kann es mit sich bringen, dass Lkw-Fahrer nicht nur mehrere Tage, sondern sogar Wochen im Ausland arbeiten und leben. In vielen Fällen ist es allerdings eine Illusion zu glauben, dass für Fernfahrer das Leben im Ausland günstiger als in Deutschland ist. Die vom Bundesfinanzministerium festgelegten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

für Auslandsreisen tragen dieser Entwicklung Rechnung (auf der Folgeseite finden Sie eine Tabelle mit den Beträgen für europäische Länder).

Für nahezu jedes Land gibt es festgelegte Sätze, innerhalb derer dem Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden können. Sie liegen allesamt mindestens auf dem Ni-



veau für Auswärtstätigkeiten in Deutschland, häufig sogar weit darüber.

Aktueller Spitzenreiter bei den zulässigen steuerfreien Pauschbeträgen ist übrigens Island. Dort können pro vollem Tag Auswärtstätigkeit 77 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei an den Arbeitnehmer gezahlt werden. Hinzu gesellt sich noch der Pauschbetrag für Übernachtungskosten von maximal 165 Euro und die Möglichkeit, alle weiteren Reisenebenkosten erstattet zu bekommen – zugegebenermaßen ein für die meisten Fahrer exotisches Ziel, doch schon in Italien können pro vollem Tag 36 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bis 140 Euro steuerfrei erstattet werden. Auch im Ausland sind steuerfreie Zahlungen von Spesen erst ab einer Mindestdauer von acht Stunden zulässig, und es gelten die gleichen Zeitstafelungen für die Erhöhung der Pauschbeträge: acht bis 14 Stunden, 14 bis 24 Stunden und mindestens 24 Stunden. Und es gilt natürlich, dass Fahrer nur dann einen Anspruch auf Zahlung von Spesen haben, wenn dies vertraglich festgelegt wurde.

Zahlt der Arbeitgeber keine Spesen, können in der Lohnsteuererklärung die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Reisenebenkosten und Übernachtungskosten hingegen müssen für den Werbungskostenabzug – wie auch im Inland – per Beleg nachgewiesen werden. Für Fahrer, die aufgrund ihres geringen Einkommens ohnehin wenig Steuern zahlen, ist der Umweg über die Lohnsteuererklärung der ungünstigere Weg – und nicht zumutbar.

Bei Fahren über die Grenze richtet sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Fahrer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland (!) maßgebend.

Da es bisweilen starke Preisgefälle innerhalb eines Landes gibt, gelten dort unterschiedliche Pauschbeträge für verschiedene Städte oder Regionen. Beispiel Großbritannien: Einer Verpflegungsmehraufwand-Pauschale von 42 Euro pro Tag steht der „Sonderfall London“ mit 60 Euro pro Tag gegenüber!

Vereinigte Zahlen von Europa

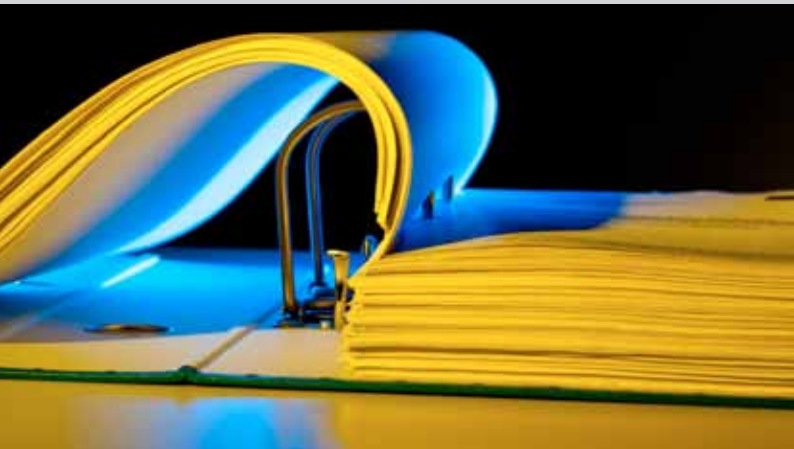
Alle aktuellen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten – natürlich in Euro.

	24 Std.	mind. 14 Std.	mind. 8 Std.	Übernachtungs- pauschale
Albanien	23	16	8	110
Belgien	42	28	14	100
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Bulgarien	22	15	8	72
Dänemark (allgemein)	60	40	20	70
Dänemark (Kopenhagen)	60	40	20	150
Deutschland	24	12	6	20
Estland	27	18	9	85
Finnland	45	30	15	150
Frankreich (allgemein)	39	26	13	100
Frankreich (Paris)	48	32	16	100
Frankreich (Straßburg)	39	26	13	75
Griechenland (allgemein)	36	24	12	120
Griechenland (Athen)	57	38	19	125
Großbritannien (allgemein)	42	28	14	110
Großbritannien (Edinburgh)	42	28	14	170
Großbritannien (London)	60	40	20	152
Irland	42	28	14	130
Island	53	36	18	105
Italien (allgemein)	36	24	12	100
Italien (Mailand)	36	24	12	140
Italien (Rom)	36	24	12	108

Stand 01.01.2012



	24 Std.	mind. 14 Std.	mind. 8 Std.	Übernach- tungs- pauschale
Kroatien	29	20	10	57
Lettland	18	12	6	80
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Mazedonien	24	16	8	95
Niederlande	60	40	20	115
Norwegen	72	48	24	170
Österreich (allgemein)	36	24	12	70
Österreich (Wien)	36	24	12	93
Polen (allgemein)	24	16	8	70
Polen (Warschau, Krakau)	30	20	10	90
Portugal (allgemein)	33	22	11	95
Portugal (Lissabon)	36	24	12	95
Rumänien (allgemein)	27	18	9	80
Rumänien (Bukarest)	26	17	9	100
Schweden	72	48	24	165
Schweiz (allgemein)	42	28	14	110
Schweiz (Bern)	42	28	14	115
Schweiz (Genf)	51	34	17	110
Serbien	30	20	10	90
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien (allgemein)	36	24	12	105
Spanien (Barcelona, Madrid)	36	24	12	150
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei (allgemein)	42	28	14	70
Türkei (Istanbul, Izmir)	41	28	14	100
Ungarn	30	20	10	75
Zypern	39	26	13	90



Klartext im Fach-Chinesisch

► **Regelmäßige Arbeitsstätte**

Als regelmäßige Arbeitsstätte gilt üblicherweise jede ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, an der der Arbeitnehmer Arbeiten verrichtet und die er durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeiten, die

der Fahrer dort ausübt. So hat auch der Fahrer eines Tankzugs, der nur zweimal die Woche auf den Betriebshof kommt, um dort Ladung aufzunehmen oder das Fahrzeug abzustellen und abzuholen, hier seine regelmäßige Arbeitsstätte.

► **Auswärtstätigkeit**

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außer-



halb seiner Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei Lkw-Fahrern beginnt diese, wenn sie außerhalb des Betriebssitzes beruflich unterwegs sind.

► Pauschbetrag

Unter einem Pauschbetrag versteht man einen Geldwert, den man angerechnet bekommt, ohne Beträge einzeln nachweisen zu müssen. Pauschbeträge können Lkw-Fahrern für beruflich bedingte Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gezahlt werden. Erhält ein Arbeitnehmer seinen Verpflegungsmehraufwand oder die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber ersetzt, ist dieser Ersatz bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Pauschbetrags steuerfrei. Pauschbeträge für Übernachtungen dürfen aber nur gezahlt werden, wenn die Unterkunft durch den Arbeitgeber nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, etwa im Lkw!

► Verpflegungsmehraufwand

Der Verpflegungsmehraufwand sind die

Kosten, die eine Person deswegen zu tragen hat, weil sie sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte befindet und sich daher nicht so günstig wie zu Hause verpflegen kann. Der beruflich bedingte Mehraufwand kann steuerrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten oder Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

► Reisenebenkosten

Zu den abziehbaren Reisenebenkosten gehören Auslagen des Fahrers am auswärtigen Tätigkeitsort, beispielsweise für Parken, Autobahn- und Mautgebühren, aber auch für berufliche Telefonate, Internetnutzung und sogar Beiträge zu einer auf Auswärtstätigkeiten beschränkten Reisegepäck- und Unfallversicherung. Sogar Diebstahlschäden von beruflich genutzten Gegenständen wie Diensthandy und Laptop sowie von persönlichem Reisegepäck während einer Auswärtstätigkeit sind anrechenbar – der Diebstahl von Geld nur dann, wenn es für die Auswärtstätigkeit bestimmt war.



www.MercedesServiceCard.com

Service To Go!



Mercedes-Benz